Statuten

1. Name, Sitz und Geschäftsstelle

Art. 1.1

Name

Unter dem Namen Region Schallenberg / Hockey Club (HC) HUSKYS besteht seit dem 01. Januar 2008 ein Verein im Sinn von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 1.2

Sitz

Mit Sitz in Oberlangenegg

Art. 1.3

Geschäftsstelle

Der Präsident ist verantwortlich für die Geschäftsstelle. Er bestimmt die Postadresse des Vereins.

2. Zweck und Ziele

Art. 2.1

Zweck

a) Der HC HUSKYS bezweckt eine gemeinsame Förderung des Eishockeynachwuchses im Einzugsgebiet der Eissportanlage Oberlangenegg.

b) Der Verein ist Mitglied des SIHF und des KBEHV. Die Statuten und Reglemente des IIHF, des Schweizerischen Eishockeyverbandes (SIHF) seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des KBEHV. sind für den Verein und dessen Mitglieder verbindlich.

c) Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2.2

Zusammenarbeit

Der Verein ist als Mitglied eines Teil- oder Regionalverbandes dem übergeordneten Sportverband angegliedert und fördert die Zusammenarbeit mit anderen Nachwuchsbewegungen sowie mit Aktiv-Mannschaften innerhalb der Region.

Art. 2.3

Ziele

a) Führung von Nachwuchsmannschaften in allen Altersklassen.

b) Altersgerechte Förderung der Jugendlichen in deren sportlichen Entwicklung.

c) Zukunft der Vereinsmitglieder durch junge Spieler sichern.

3. Mitgliedschaft

Art. 3.1

Mitglied

a) Vereinsmitglieder können ausschliesslich juristische Personen, insbesondere Eishockeyvereine werden.

b) Eine Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist ausgeschlossen.

c) Der Eintritt ist ausschliesslich auf den Beginn eines Vereinsjahres möglich. Die Aufnahme bedarf der Stimmenmehrheit aller Vereinsmitglieder.

Art. 3.2

Rechte/Pflichten

a.) Als Mitglied von SIHF unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

b.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereins fördern zu helfen.

c.) Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Eishockeysport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Reglement des Internationaler Verband sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Art. 3.3

Doping/Ethik

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Art. 3.4

Ausschluss

Die Generalversammlung kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Statuten verletzt.

Art. 3.5

Austritt

a) Der Austritt eines Vereinsmitgliedes ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten schriftlich auf Ende eines Vereinsjahres möglich.

b) Die Kündigung und Ausschluss enthebt das Vereinsmitglied nicht von seinen laufenden finanziellen Verpflichtungen und ergibt auch keinen Anspruch auf Rückerstattung.

Art. 3.6

Vermögen

Jeder Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

4. Organisation

Art. 4.1

Organisation

Die Organe der Region Schallenberg / HC HUSKYS

a) die Generalversammlung

b) der Vorstand

c) die Kontrollstelle

Art. 4.2

Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis 30.April.

Art. 4.3

GV

Der Vorstand des HC HUSKYS ist verpflichtet, alljährlich eine ordentliche Generalversammlung im Monat Juni durchzuführen.

Stimmberechtigt sind:

a) Vorstand HC HUSKYS (maximal gleiche Anzahl Stimmen wie die Vereinsvertreter durch Stimmenthaltung).

b) Vereinsmitglieder:
- Vereinsvertreter
- Präsidenten
- ein TK-Chef pro Vereinsmitglieder

Bei Stimmgengleichheit entscheidet:

1. die Mehrheit der Stammvereine
2. die Mehrheit Gesamtvorstand HC Huskys
3. Stichentscheid Präsident HC Huskys

Art. 4.4

Anträge

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand bis zum Ablauf des Geschäftsjahres (30. April) schriftlich mit Begründung einzureichen.

Art. 4.5

Ausser.-GV

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt

a) auf Beschluss des Vorstandes

b) auf Beschluss der Generalversammlung

c) auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder an den Vorstand.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist durch den Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.

Art. 4.6

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus je einem Vertreter der Vereinsmitglieder. Bei der Prüfung müssen alle anwesend sein.

Die Kontrollstelle prüft und verifiziert Inventar, Rechnungen, Buchungen, Belege sowie Kassabestand und hat der Generalversammlung alljährlich den Revisorenbericht schriftlich vorzulegen.
Die Einsicht in die Bücher und Belege ist jederzeit zu gestatten.

Art. 4.7

Beschlussfähig

Jede einberufene Generalversammlung oder ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 4.8

Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus Minimum 3, Maximum 7 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt.

b) Der Vorstand konstituiert sich, ausser der Wahl des Präsidiums selbst.

c) Jedes Vorstandsmitglied hat Stimm- und Wahlrecht.

d) Die Vorstandsmitglieder sind von jeglicher persönlicher und finanzieller Haftung befreit.

d) Die Vorstandsmitglieder werden an der Generalversammlung für die Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

e) Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter, wenn möglich ausgewogen vertreten sein.

Art. 4.9

Clubvertreter

Jedes Vereinsmitglied ist mit einem Vereinsvertreter an den erweiterten Vorstandssitzungen vertreten und hat das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 4.10

Unterschrift

Unterschriftsberechtigung:

a) Alle Vorstandsmitglieder gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zu Zweien (Vorstandsmitglied mit Präsident oder Vizepräsident).

Art. 4.11

Pflichten

Werden im Anhang Pflichtenheft geregelt.

5. Finanzen

Art. 5.1

Finanzierung

a) Jährlicher Finanzierungsplan

Budget

b) Jährliches detailliertes Budget bis 1. Juni

Rechnung

c) Jährliche detaillierte Abrechnung bis 15. Mai

Detaillierte Finanzplanung im Anhang

Genehmigung der Finanzierung, des Budgets und der Rechnung durch die Generalversammlung.

Art. 5.2

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

6. Statutenänderungen

Art. 6.1

Statuten

Die Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung geändert werden.

7. Auflösung

Art. 7.1

Auflösung/ Fusion des Vereins

Zur Auflösung des Region Schallenberg / Hockey Club HUSKYS oder einer Fusion bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitgliedern.

Die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Art. 7.2

Vermögen

Bei der Auflösung ist ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen sowie das ganze Inventar und Archiv dem Gemeinderat Oberlangenegg in Verwahrung zu geben.

Art. 7.3

Neugründung

Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung des Hockey Clubs,

gemäss den vorliegenden Statuten, so geht das Vermögen in den Besitz des Gemeinderates Oberlangenegg.

Art. 7.4

Auflage

Der Gemeinderat Oberlangenegg verpflichtet sich nach Ablauf von Art. 7.3 das Vermögen an eine Jugendorganisation mit gleichem Sinn und Zweck weiterzuleiten.

8. Schlussbestimmung

Art. 8.1

Anhang

Im Anhang an diese Statuten sind die detaillierten Vertragsbestimmungen.

Art. 8.2

Genehmigung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 11. Juni 2025 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

P. Oesch Präsident EHCO	S. Frutig Präsident SVR	R. Neuenschwander Präsident EHC Bumbach	S. Feller Präsident EHC Heimberg	B. von Gunten Präsident HC Huskys
			S. Feller	